

- Ausnahmefälle für Einzelunterbringung (Einzelhaft) können sich unter anderem aus
  - politisch-operativen Gründen bei bestimmten Personen,
  - delikt- und gruppenspezifischen Besonderheiten,
  - gebotenen Maßnahmen zur Verhinderung einer Flucht, eines körperlichen Angriffs auf Angehörige der UHA, andere Personen oder Verhaftete sowie zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit sowie
  - Besonderheiten der Täterpersönlichkeit

begründen. Die Begründung einer Einzelunterbringung von Verhafteten mit ungenügender Geständnisbereitschaft oder hartnäckigem Leugnen ist unzulässig.

- Die notwendigen Entscheidungen über die Art der Unterbringung von Verhafteten in den UHA des MfS sowie von Verlegungen innerhalb der UHA trifft der Leiter bzw. der Stellvertreter des Leiters der jeweiligen Abteilung IX auf der Grundlage objektiver Kriterien. Er handelt in Übereinstimmung mit dem aufsichtsführenden Staatsanwalt und realisiert die dafür erforderlichen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Leiter der Abteilung XIV oder dessen Stellvertreter.
- Bei Verlegungen Verhafteter in eine andere UHA des MfS sind vom Leiter der überführenden Abteilung XIV dem Leiter der aufnehmenden Abteilung XIV das gewissenhaft ausgefüllte Informationsblatt über bis dahin getroffene Festlegungen des Untersuchungshaftvollzugs zu übergeben. Bei Überführungen Verhafteter in Untersuchungshaftanstalten der Deutschen Volkspolizei wird das Informationsblatt nicht mitgegeben.
- Begründete Vorstellungen, Wünsche oder Forderungen von Verhafteten bezüglich ihrer Unterbringung bzw. ihrer Verlegung sind vom Untersuchungsführer bzw. - wenn angesprochen - vom Mitarbeiter der Abteilung XIV entgegenzunehmen und lediglich mit der